

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 169/2005)**

### **Weiterbeschäftigung einer Jugendvertreterin**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) entschied:

1.

Der Fachsenat hält an der Auffassung fest, dass der Weiterbeschäftigungsanspruch eines Jugend – und Auszubildendenvertreters allein auf die konkrete Ausbildungsstätte beschränkt ist.

2.

Eine öffentlich-rechtliche Dienststelle ist bei eigener Stellenbewirtschaftung aufgrund eines zugewiesenen Budgets hinsichtlich des Bestehens eines freien ausbildungsadäquaten Dauerarbeitsplatzes für die Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters personalvertretungsrechtlich wie eine private Betriebsstätte nach den in der Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelten Grundsätzen zu behandeln und kann sich deshalb bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen - von Missbrauchsfällen abgesehen – auf ihre „unternehmerische Entscheidungsfreiheit“ berufen.

**Urteil des HessVGH vom 18. November 2004**

**Aktenzeichen: -22 TL 312/04**

**Veröffentlicht: Der Personalrat 05 / 2005**

03.06.2005